

**Antrag**

---

der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU

**Gesetz zur Änderung des Informationsfreiheitsgesetzes**

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

**Artikel I**

Das Gesetz zur Förderung der Informationsfreiheit im Land Berlin (Berliner Informationsfreiheitsgesetz - IFG) vom 15. Oktober 1999 (GVBl. 561), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.06.2015 (GVBl. S. 285), wird wie folgt geändert:

In § 17 Abs. 5 werden am Ende die Worte „und im Internet zu veröffentlichen“ angefügt.

**Artikel II**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt in Kraft.

***Begründung:***

Nach § 17 Abs. 5 des Informationsfreiheitsgesetzes sieht vor, dass jede öffentliche Stelle Verzeichnisse zu führen hat, die geeignet sind, die Aktenordnung und den Aktenbestand sowie den Zweck der geführten Akten erkennen zu lassen. Jede öffentliche Stelle hat Register, Aktenpläne, Aktenordnungen, Aktenverzeichnisse, Einsenderverzeichnisse, Tagebücher und Verzeichnisse im Sinne von Satz 1 allgemein zugänglich zu machen.

Das Abgeordnetenhaus hat außerdem am 29. August 2013 beschlossen, dass diese Verzeichnisse auf den Internetpräsenzen der einzelnen Stellen und im Open-Data-Portal des Landes Berlin in einheitlicher und maschinenlesbarer Form veröffentlicht werden. Die ist bislang bei den Aktenplänen der Senatsverwaltung für Finanzen und der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz der Fall und soll im Wege der gesetzlichen Verpflichtung auch in den anderen Senatsverwaltungen und öffentlichen Stellen des Landes Berlin mit Nachdruck umgesetzt werden.

Berlin, 26. April 2016

Saleh Kohlmeier  
und die übrigen Mitglieder  
der Fraktion der SPD

Graf Dregger  
und die übrigen Mitglieder  
der Fraktion der CDU